

## Merkblatt Lebensgemeinschaft und Begünstigung im Todesfall

Das Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge entspricht nicht mehr in jedem Bereich den heutigen gesellschaftlichen und sozialen Normen. Bei der Avanea Pensionskasse können im Todesfall auch Konkubinats- bzw. Lebenspartner von Hinterlassenenleistungen profitieren.

Um Ihren Lebenspartner für Hinterlassenenleistungen (Rente wie auch Todesfallkapital) zu begünstigen,

- reichen Sie bei uns das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular "Mitteilung Lebensgemeinschaft" ein
- oder
- sehen Sie die Begünstigung in Ihrer letztwilligen Verfügung vor. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.

### Lebenspartnerrente

Ein Anspruch besteht, wenn Sie mit Ihrem Lebenspartner in den letzten 5 Jahren vor dem Ableben ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine ausschliessliche Zweierbeziehung geführt haben

oder

wenn Sie mit Ihrem Lebenspartner im gleichen Haushalt gelebt, eine Lebensgemeinschaft geführt haben und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufgekommen sind, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben.

Eine Lebenspartnerschaft setzt voraus, dass keine gesetzlichen Gründe gegen eine Heirat oder eine Eintragung der Partnerschaft gesprochen hätten. Der Lebenspartner wird von Leistungen ausgeschlossen, wenn er bereits eine Hinterlassenenrente von einer Einrichtung der 2. Säule oder der AHV bezieht oder eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

### Todesfallkapital I und II

Es ist zwischen zwei verschiedenen Todesfallkapitalien zu unterscheiden:

Wenn im Todesfall kein Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsteht, wird das Altersguthaben per Ende Sterbemonat als **Todesfallkapital I** ausbezahlt. Auch allfällige bei der Avanea Pensionskasse getätigte freiwillige Einkäufe, welche gem. Art. 32 Abs. 6 als Todesfallkapital ausbezahlt werden, fallen unter das Todesfallkapital I.

Anspruchsberechtigt sind die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:

- natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, sowie die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, bei deren Fehlen
- die Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen
- die Eltern sowie die Geschwister.

Die Avanea Pensionskasse sieht in Ihrem Vorsorgereglement ein zusätzliches **Todesfallkapital II** von mindestens CHF 10'000.00 für alle Versicherten vor. Der Vorsorgeplan eines angeschlossenen Arbeitgebers kann auch ein höheres zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Sie finden dieses auf Ihrem Vorsorgeausweis unter "Versicherte Leistungen – Zusätzliches Todesfallkapital". Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:

- der Ehegatte der versicherten Person, bei dessen Fehlen
- natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, sowie die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, bei deren Fehlen
- die Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen
- die Eltern sowie die Geschwister.

Innerhalb der jeweiligen Anspruchsberechtigengruppe können Sie uns mittels einer schriftlichen Erklärung (Formular "Änderung Begünstigtenordnung Todesfallkapital") mitteilen, welche Personen mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital I und / oder II haben. Ohne Ihre Mitteilung erfolgt die Zuteilung grundsätzlich nach Köpfen.

Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

## Beispiele von Versicherten der Avanea Pensionskasse

### 1. Herr Müller, ledig, 44-jährig

Herr Müller lebt seit 2 Jahren mit seiner Lebenspartnerin Frau Hugentobler im gleichen Haushalt. Er möchte sie nun als Begünstigte im Todesfall bei der Avanea Pensionskasse anmelden. Geht das?

Ja, Herr Müller kann uns das ausgefüllte Formular "Mitteilung Lebensgemeinschaft" einreichen oder Frau Hugentobler in seiner letztwilligen Verfügung entsprechend begünstigen. Ein effektiver Anspruch besteht zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht. Dazu muss der Lebenspartner mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt haben. Massgebend für die Erbringung der Leistungen an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

### 2. Frau Meier, geschieden, 52-jährig, Mutter von 3 Kindern im Alter von 15, 21 und 27 Jahren

Frau Meier lebt seit 6 Jahren mit ihrem Lebenspartner Herr Becker im gleichen Haushalt. Alle Kinder sind noch in Ausbildung. Was muss Frau Meier unternehmen um

- ihre Kinder für Hinterlassenenleistungen zu begünstigen?

Sie muss nichts unternehmen. Die Kinder von 15 und 21 Jahren erhalten jeweils eine Waisenrente. Das 27-jährige Kind hat keinen Rentenanspruch mehr. Das Altersguthaben wird als Todesfallkapital zu gleichen Teilen an alle 3 Kinder ausbezahlt, sofern keine Geschiedenen-Ehegattenrente fällig wird.

- die Kinder in unterschiedlicher Höhe für das Todesfallkapital zu begünstigen?

Frau Meier kann das Formular "Änderung Begünstigtenordnung Todesfallkapital" ausfüllen und einreichen.

- ihren Lebenspartner zu begünstigen?

sie kann uns das ausgefüllte Formular "Mitteilung Lebensgemeinschaft" einreichen oder Herrn Becker in ihrer letztwilligen Verfügung entsprechend begünstigen. Wenn bei Eintritt des Vorsorgefalls Herr Becker alle Bedingungen für die Lebenspartnerrente erfüllt, haben die Kinder keinen Anspruch mehr auf ein allfälliges Todesfallkapital.

### 3. Herr Botta, ledig, 30-jährig, Vater von 2 Kindern

Herr Botta ist Italiener und lebt und arbeitet in Lugano, seine langjährige Partnerin lebt zusammen mit den gemeinsamen Kindern in Italien. Er besucht seine Familie regelmäßig an den Wochenenden. Kann er seine Partnerin für eine Lebenspartnerrente begünstigen?

Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2022 kann er seine Partnerin begünstigen. Die reglementarische Voraussetzung eines gemeinsamen Haushalts gilt auch dann als erfüllt, wenn die Lebenspartner nur während den Wochenenden und Ferien als ungeteilte Wohngemeinschaft im gleichen Haushalt leben, sofern – wie vorliegend der Fall – das Getrenntleben während der Arbeitstage beruflichen und nicht bloss praktischen Gründen geschuldet ist.